

Amateur Liga des SFV
Postfach
3000 Bern 15



Ligue Amateur de l'ASF
Case postale
3000 Berne 15

REGLEMENT FÜR MANNSCHAFTSGRUPPIERUNGEN IM SENIOREN – UND VETERANENFUSSBALL UND DEM FUSSBALL IM ALTER DER AMATEURLIGA DES SFV

Ausgabe 2011

Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement wurde für den Senioren- und Veteranen-Fußball sowie für den Fußball im Alter geschaffen. Es verfolgt folgende Ziele:

- Im Senioren- und Veteranenfußball und beim Fußball im Alter möglichst viele Teams am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen zu lassen.
- Einzelnen Spieler/innen die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb auch dann zu ermöglichen, wenn ihnen dies aufgrund des zu knappen Kaderbestandes im eigenen Verein nicht möglich wäre.

Art. 2 Kriterium

Vereine können sich zu einer Gruppierung im Senioren- Veteranenfußball und dem Fußball im Alter zusammenschließen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass dank der vorgesehenen Gruppierung

- Spielgelegenheiten für Spieler/innen geschaffen oder gesichert werden können.
- die Gruppierung mit mindestens einer Mannschaft an der Meisterschaft teilnimmt.

Art. 3 Berechtigung

Gruppierungen sind für alle Vereine des SFV möglich.

Art. 4 Anzahl beteiligter Vereine

Maximal **6 Vereine** können sich für eine Saison zu einer entsprechenden Gruppierung zusammenschließen. Ein Verein kann nur einer Gruppierung im Senioren- Veteranenfußball und dem Fußball im Alter angehören.

Art. 5 Bewilligung

Gruppierungen sind nur gültig, wenn sie vom Regionalverband gemäss den vorgenannten Punkten überprüft, als notwendig erachtet und entsprechend auch bewilligt sind. Der Regionalverband entscheidet endgültig über die Bewilligung und stellt der AL eine Kopie zu.

Art. 6 Administrative Verantwortung

Ein Verein der Gruppierung ist für die Administration verantwortlich. Dieser Verein darf keine Spieler/innen der anderen Vereine der Gruppierung, mit Qualifikation für die entsprechende Kategorie, zurückweisen.

Art. 7 Gültigkeitsdauer und Erneuerung

Alle an einer Gruppierung beteiligten Vereine (inkl. neu gebildete) müssen jede Saison eine Gruppierungs-Vereinbarung rechtsgültig unterzeichnen und vom Regionalverband genehmigen lassen. Diese Vereinbarung ist vom administrativ verantwortlichen Verein vollständig auszufüllen und ihm einzureichen. Vereinbarungen, die nicht erneuert werden, verlieren ihre Gültigkeit.

Art. 8 Formulare

Die erforderlichen Formulare können beim jeweiligen Regionalverband bezogen werden.

Art. 9 Termine

Die Vereinbarung muss bis spätestens am 30. Juni im Besitz des Regionalverbandes sein. Dieser ist verantwortlich, dass sie rechtzeitig vor dem Saisonstart (Cup und Meisterschaft) bei der Spielerkontrolle des SFV eintrifft.

Art. 10 Austritte

Austritte von Vereinen aus einer Gruppierung können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Sie müssen bis spätestens 30. April des laufenden Jahres den Partner-Vereinen schriftlich und begründet mitgeteilt werden.

Art. 11 Qualifikation

Nach Eingang der Vereinbarung bei der Spielerkontrolle des SFV können die Klubs auf der Webseite des SFV-Regionalverbandes unter dem betreffenden Klub die Bestätigung herunterladen, welche jeweils mit den Spielerpässen vor dem Spiel dem Schiedsrichter vorzuweisen ist.

Art. 12 Spielerpass

Spieler/innen, die an der Gruppierung teilnehmen, brauchen keinen Gruppierungspass.

Art. 13 Spielberechtigung

Der Spieler/in ist in seinem Stammverein für alle dem Alter entsprechen den Kategorien spielberechtigt unter Hinweis auf die Bestimmungen von WR des SFV, Art. 42 bis Art. 52.

Art. 14 Kosten

Pro Saison werden die Vereine, welche einer Gruppierung angehören, mit Fr. 200.-- auf Ihrem Vereinskonto beim SFV belastet. Der Stammverein ist dem SFV gegenüber für die Entrichtung sämtlicher weiteren Kosten (Abgaben, Gebühren usw.), auch im Zusammenhang mit der Gruppierung, verantwortlich.

Art. 15
Vereinbarungen zwischen Vereinen

Innerhalb der Gruppierung können die beteiligten Vereine weitere schriftliche Vereinbarungen treffen, die aber den Bestimmungen dieses Reglements nicht zuwiderlaufen dürfen.

Art. 16
Namensgebung

Jedes Team einer Gruppierung trägt grundsätzlich den Namen eines beteiligten Vereins. Ausnahmefälle in Bezug auf Namensgebung müssen durch den Regionalverband genehmigt werden und sind nur möglich, wenn

- sämtliche an der Gruppierung beteiligte Vereine damit einverstanden sind und dies durch die rechtsgültigen Unterschriften auf dem Antragsformular bestätigen.
- die Voraussetzungen zur Bildung einer Gruppierung gemäss dem vorliegenden Reglement erfüllt sind.
- damit ein Sponsoring der Gruppierung nachweisbar ermöglicht bzw. erleichtert wird.
- damit die Identifizierung einer ganzen Region erleichtert wird.
- der Name zum Ausdruck bringt, wo die Gruppierung beheimatet ist.

Art. 17
Besondere Fälle

Über die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Regionalverband endgültig. Maßgebend für alle anderen Ausgaben ist der Text in deutscher Sprache. Das Reglement ersetzt alle früheren Ausgaben.

Art. 18
Genehmigung / Inkrafttretung

Dieses Reglement wurde durch die Präsidentenkonferenz vom 16. April 2011 genehmigt und tritt auf die Saison 2011 / 2012 in Kraft.

Der Zentralvorstand hat am 20. Mai 2011 das Reglement genehmigt.

AMATEUR LIGA DES SFV
Der Präsident Der Sekretär

P. Krähenbühl R. Zanchetto

Verteiler:

- Vereine SFV
- Regionalverbände
- Zentralsekretariat SFV
- SFL / 1. Liga
- Komiteemitglieder
- Rekurskommission AL

Muri, 16. April 2011